

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 119/11 B

L 5 U 49/09 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 3 U 53/06 (SG Rostock)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 22. März 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger rügt einen Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Er macht geltend, das LSG habe einen Beweisantrag übergangen. Er habe beantragt, ein neurologisches schmerztherapeutisches Gutachten einzuholen. Es ist schon fraglich, ob der Kläger damit einen förmlichen Beweisantrag im Sinne der ZPO bezeichnet hat. Jedenfalls hat er nicht aufgezeigt, dass er den Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG wiederholt hätte. Dies hätte er aber darlegen müssen, um deutlich zu machen, dass er der Warnfunktion des Beweisantrags gerecht geworden ist. Der Kläger hat auch nicht aufgezeigt, dass und in welcher Hinsicht trotz der erwähnten vom LSG eingeholten Gutachten ein weiterer Aufklärungsbedarf bestanden hat und das LSG mithin seinen Beweisantrag ohne hinreichende Begründung übergangen hätte.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

